

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Verkauf

01-09-2020

Ebusco B.V.

Vuurijzer 23
5753 SV Deurne
Niederlande

T +31 (0)88 110 0200
E info@ebusco.com
www.ebusco.com

Handelskamer
Umsatzsteuer-ID

55202454
NL851606465B01



1. Begriffsbestimmungen

Lieferant: EBUSCO B.V.

Käufer: jede Partei, die ein Produkt oder Produkte vom Lieferanten kauft.

Parteien: Lieferant und Käufer.

Produkt(e): Fahrzeug(e), Ladestationen und/oder Teile von Ebusco, die vom Lieferanten an den Käufer zu liefern sind, gemäß ihrer Beschreibung in der Bestellung und/oder im Liefervertrag.

Dienstleistungen: die dem Käufer vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen, wie sie in der Bestellung und/oder im Liefervertrag bezeichnet sind.

AVB: die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

Bestellung: schriftlich vom Käufer erteilter Auftrag.

Liefervertrag: ein gesonderter Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zum Einkauf und Verkauf von einzelnen oder mehreren Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten.

Lieferung: Lieferung eines Produkts oder mehrerer Produkte, wie sie in den Bestimmungen 5.1 bis 5.7 festgelegt sind.

Kostenvoranschlag: ein Vorschlag oder Angebot des Lieferanten an den Käufer zum Verkauf und/oder zur Lieferung von einzelnen oder mehreren Produkten und/oder Dienstleistungen.

Auftragsbestätigung: eine schriftliche Mitteilung zur Bestätigung, dass der Lieferant die Bestellung des Käufers angenommen hat.

Fahrzeug(e): das Elektrofahrzeug oder die Elektrofahrzeuge, die der Lieferant dem Käufer verkauft.

Teil(e): Teil(e) für das Produkt oder die Produkte, die der Lieferant dem Käufer verkauft.

Ersatzteile: Teile, die nach Meldung eines technischen Fehlers vom Lieferanten ersetzt werden.

Originalteile: Teile, die von Ebusco B.V. verkauft und geliefert werden.

Software: die Programme und sonstigen Betriebsdaten, die ein Computer für den Betrieb des Produkts oder der Produkte verwendet.

2. Allgemein

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen zu Vorschlägen, Kostenvorschlägen, Angeboten und/oder sonstigen Verträgen oder Dokumenten, bei denen es um den Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Käufer geht. Die Bestimmungen der AVB sind die einzig geltenden Bestimmungen für den Verkauf eines Produkts und/oder einer Dienstleistung und haben Vorrang vor jedem anderen Dokument. Alle anderen Geschäftsbedingungen, die im Widerspruch zu den vorliegenden Bedingungen stehen, sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und finden somit keine Anwendung auf den Verkauf der betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen. Eventuelle Abweichungen von diesen AVB sind nur dann gültig und anwendbar,

wenn der Lieferant dem Inhalt zustimmt und dies ausdrücklich in der Bestellung und/oder in dem Liefervertrag vermerkt.

- 2.2 Im Fall mehrerer Sprachen hat die englische Version der AVB Vorrang, wann immer ein Widerspruch in der Übersetzung oder der inhaltlichen Auslegung vorliegt.
- 2.3 Der Lieferant hat das Recht, die AVB abzuändern oder zu ergänzen. Eine solche Änderung dieser AVB wird mit ihrer Ankündigung zu Händen des Käufers sofort rechtswirksam und verbindlich.

3. Kostenvorschläge und Bestellungen

- 3.1 Alle Vorschläge, Kostenvorschläge, Angebote und/oder sonstigen Verträge oder Dokumente sind für den Lieferanten unverbindlich und widerruflich, selbst wenn sie eine festgelegte Annahmefrist enthalten.
- 3.2 Ein Vertrag zwischen den Parteien gilt als verbindlich abgeschlossen, wenn der Lieferant ein Angebot unterzeichnet hat und/oder eine Auftragsbestätigung zukommen lässt. Der Vertrag zwischen den Parteien wird verbindlich, wenn der Käufer Handlungen vornimmt, aus denen zu schlussfolgern ist, dass ein Vertrag geschlossen wurde. Der Lieferant lässt dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen.
- 3.3 Alle Druck-, Schreib- und sonstigen Fehler oder Auslassungen in Verkaufsprospekten, Kostenvorschlägen, Angebotsannahmen, Rechnungen und sonstigen Dokumenten oder Informationen, die der Lieferant herausgibt, können korrigiert werden, ohne dass der Lieferant in irgendeiner Weise für solche Fehler oder Auslassungen haftet.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Der Preis des Produkts oder der Produkte ist der Preis, der in der schriftlichen Bestellsannahme des Lieferanten festgehalten ist, während der Preis für Teile und/oder Dienstleistungen der hierfür zwischen den Parteien vereinbarte Preis ist. Preisangaben verstehen sich stets in Euro (außer wenn eine ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt) und gegebenenfalls zuzüglich aller Verpackungs- und Transportkosten, Mehrwertsteuern sowie sonstiger Verkaufssteuern und Abgaben, die zu dem betreffenden Kaufbetrag hinzukommen.
- 4.2 Wenn der Bestellpreis unter 250,- € liegt, hat der Lieferant das Recht, Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen, wobei er dies entsprechend ankündigt.
- 4.3 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum (außer wenn eine ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt).
- 4.4 Alle vom Lieferanten gelieferten Mehrwegverpackungen, die auf Anfrage des Lieferanten nicht innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung zum Lieferanten zurückkehren, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Alle Kosten, die mit dem Rückversand dieser Verpackungen verbunden sind, trägt der Käufer.

- 4.5** Der Käufer muss den Lieferanten spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts beziehungsweise der Produkte und/oder der Dienstleistung(en) bezahlen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Auf Anfrage des Lieferanten muss der Käufer einen Vorschuss oder eine Rate zahlen und/oder eine Banksicherheit oder ein Akkreditiv vorlegen, um sicherzustellen, dass der Käufer seine Pflichten gegenüber dem Lieferanten erfüllen wird.

- 4.6** Falls ein im Rahmen des Vertrags geschuldeter Betrag nicht fristgerecht gezahlt wird, fallen auf diesen Betrag – unbeschadet der sonstigen Rechte des Unternehmens im Rahmen der Bestellung – Verzugszinsen in Höhe von 4 % ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Begleichung an, dies sowohl vor als auch nach jeglichem Urteil.

5. Lieferung von Produkten

- 5.1** Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, wird die Lieferung in den Räumlichkeiten des Käufers übergeben.

- 5.2** Die Lieferdaten und sonstigen Fristen, die vom Lieferanten vorgegeben oder mit ihm vereinbart werden, sind für den Lieferanten nicht verbindlich und werden (I) von den Informationen abhängen, die dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, sowie (II) von der rechtzeitigen Lieferung der Materialien und/oder Teile, die bei Zulieferern bestellt werden, und (III) von der rechtzeitigen Lieferung aller Informationen und/oder Materialien, die der Käufer zur Fertigung des Produkts beziehungsweise der Produkte benötigt. Falls der Käufer dies nicht rechtzeitig beschafft, haftet der Lieferant nicht für einen eventuellen Lieferverzug.

- 5.3** Die Lieferung des Produkts beziehungsweise der Produkte erfolgt an dem Datum und zu der Uhrzeit, die zwischen den Parteien vereinbart wurden. Wenn der Käufer es versäumt, die Lieferung anzunehmen oder die für diese Lieferung benötigten Unterlagen zu verschaffen, gilt die Lieferung an den Käufer als ausgeführt, wobei der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach eigenem Ermessen die Wahl hat, die betreffenden Produkte bis zur tatsächlichen Lieferung oder bis zum Verkauf an einen Dritten zu lagern oder ihre Lagerung zu veranlassen und dem Käufer alle hiermit verbundenen Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen.

- 5.4** Ein Verzug in der Lieferung oder Erfüllung verleiht dem Käufer in keinem Fall das Recht, die Bestellung zu stornieren.

- 5.5** Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Bestellung und/oder im Liefervertrag genannten Incoterms.

6. Wartung und Reparatur(en)

- 6.1** Der Lieferant führt die Dienstleistung(en) aus, zu denen der Käufer die Anweisung erteilt, doch behält der Lieferant sich das Recht vor, auch Dienstleistungen zu anderen Komponenten auszuführen, wenn sich herausstellt, dass sie notwendig sind und/oder dass sie den sicheren Betrieb der betreffenden Produkte beeinträchtigen, falls sie nicht ausgeführt werden. Der Lieferant gibt dem Käufer eine

Schätzung der wahrscheinlichen Kosten für solche zusätzlichen Dienstleistungen, doch gilt eine solche Schätzung nicht als verbindlich, wobei der Lieferant sich das Recht vorbehält, die betreffenden Dienstleistungen in der seines Ermessens bestgeeigneten Weise auszuführen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, für jede zusätzliche Dienstleistung dieser Art zu zahlen.

- 6.2** Wenn der Lieferant mit der Ausführung von Dienstleistungen beauftragt ist, benötigt er im angemessenen Umfang nähere Anweisungen und/oder Informationen vom Käufer, unter anderem Angaben zur Fertigung, Verwendung und historischen Entwicklung des zu wartenden Produkts oder Teils. Verschafft der Käufer diese Anweisungen und/oder Informationen nicht so schnell wie möglich und machbar, verschiebt sich das vereinbarte Lieferdatum um die Zeitspanne, die zwischen der Anforderung näherer Anweisungen und/oder Informationen durch den Lieferungen und dem Eingang dieser Anweisungen und/oder Informationen beim Lieferanten verstreicht.

- 6.3** Wenn ein oder mehrere Teile des Produkts oder der Produkte ersetzt werden, zum Beispiel zur Reparatur, werden die ausgewechselten Teile Eigentum des Lieferanten, ohne dass der Käufer Anrecht auf eine Ausgleichszahlung hat.

- 6.4** Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass es für den sicheren und einwandfreien Betrieb der vom Lieferanten verkauften Produkte äußerst wichtig ist, dass die Produkte des Lieferanten entsprechend den diesbezüglichen Dokumenten des Lieferanten gewartet und benutzt werden.

- 6.5** Der Käufer muss sicherstellen, dass die Wartung und Reparatur der Produkte nur von hinlänglich erfahrenen, qualifizierten und geschulten Fachkräften, die in ausreichender Anzahl verfügbar sein müssen, mit der gebotenen Fertigkeit, Vorsicht und Sorgfalt nach höchsten professionellen Standards ausgeführt werden. Der Käufer muss außerdem sicherstellen, dass die Produkte nur von Arbeitskräften benutzt werden, die im Besitz der diesbezüglichen Benutzeranleitungen des Lieferanten und auch eingehend hierin unterrichtet sind.

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, darf der Käufer nur Originalteile von Ebusco für Wartungen und/oder Reparaturen verwenden, wobei er für die Produkte des Lieferanten die Dienste der vom Lieferanten gewählten Service-Partner in Anspruch nehmen muss. Wenn der Käufer sich nicht an diese Vorschrift hält, sind für ihn alle Gewährleistungspflichten des Lieferanten auf einfache Ankündigung verwirkt.

- 6.6** Nach der Lieferung eines Ersatzteils stellt der Lieferant dem Käufer stets eine Rechnung aus. Der Käufer ist verpflichtet, die entsprechende Anzahl Teile an den Lieferanten zurückzusenden, um eine Gutschrift vom Lieferanten zur Deckung der durch diese Reparatur entstehenden Kosten zu erhalten.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1 Der Käufer muss das Produkt oder die Produkte sofort nach der Lieferung überprüfen. Eventuelle Transportschäden sind dem Frachtführer und dem Lieferanten innerhalb von 24 Stunden ab Lieferung der Produkte an der Lieferadresse zu melden. Kleinere oder in der Branche als normal zu betrachtende Abweichungen – im Hinblick auf Verschleiß und/oder Qualität oder Anzahl, Farbe, Maßstab, Gewicht, Finish usw. – berechtigen nicht zum Schadenersatz.

7.2 Nichtkonformitäten und/oder Abweichungen, die nach Ablauf der in Artikel 7.1 vereinbarten Frist gemeldet werden, gelten als ungültig, sodass jede Haftung des Lieferanten für diesbezügliche Schadenersatzforderungen ausgeschlossen ist.

7.3 Die Meldung von Schäden, Nichtkonformitäten und Mängeln entbindet den Käufer nicht seiner Pflicht, den Preis der betreffenden Produkte fristgerecht zu zahlen. Folglich ist es dem Käufer nicht gestattet, die Zahlung irgendeines Betrags auszusetzen und/oder aufzuschieben.

7.4 Die Meldung von Nichtkonformitäten muss eine vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels, der Unzulänglichkeit oder des Fehlers gemäß dem Verfahren des Lieferanten enthalten, einschließlich Fotos, damit der Lieferant angemessen reagieren kann.

7.5 Der Lieferant haftet in keinem Fall für einen Defekt infolge von normalem Verschleiß und/oder vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, Abnutzung unter normalen Bedingungen, Nichteinhaltung der Anweisungen des Lieferanten (ob mündlich oder schriftlich), Zweckentfremdung oder Abänderung des Produkts beziehungsweise der Produkte ohne Genehmigung des Lieferanten oder infolge jeder sonstigen Handlung oder Unterlassung von Seiten des Käufers, seiner Beschäftigten oder Beauftragten oder sonstiger Dritter.

7.6 Der Käufer muss auf Anfrage des Lieferanten alle nötigen Informationen (z. B. Ursachenanalyse oder Fehlerreport) zu den gelieferten Produkten übermitteln.

7.7 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht durch Ersatzteile, die der Lieferant zu Wartungszwecken auswechselt. In diesem Fall bleiben stets die Gewährleistungsbedingungen der Originalteile in Kraft, sofern keine ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

8. Haftpflcht

8.1 Die Haftung des Lieferanten für Schadenersatz im Rahmen eines Vertrags beschränkt sich auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherungsgesellschaft des Lieferanten tatsächlich auszahlt.

8.2 Der Lieferant haftet dem Käufer gegenüber nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden gleich welcher Art, unter anderem nicht für Gewinnverlust, Umsatzverlust, Verlust erwarteter Einsparungen, Einkommensverlust, Miet- oder Haltungskosten, Opportunitätskosten, Informations- und/oder Datenverlust, Verlust

an Geschäftsmöglichkeiten (einschließlich Verlust oder Minderung von Goodwill oder Chancen), Imageverlust (ungeachtet der Frage, ob all dies oder nur einiges davon als indirekter Verlust oder Schaden beziehungsweise als Folgeverlust oder -schaden zu werten ist) oder Forderungen Dritter, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.

8.3 Der Lieferant haftet nicht für Forderungen Dritter in Zusammenhang mit Produkten, die vom Käufer an einen Dritten geliefert und dabei verarbeitet wurden.

9. Kündigung und/oder Stornierung

9.1 (Im Fall einer „Cancellation for convenience“ aus Annehmlichkeit:) Der Lieferant darf die Bestellung und/oder den Liefervertrag aus Annehmlichkeit kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Die Beendigung des Vertrags aus gleich welchem Grund gilt unbeschadet der vor der Beendigung entstandenen Rechte, Pflichten und Haftungen auf Seiten beider Parteien.

9.2 (Aus gutem Grund:) Der Lieferant darf die Bestellung und/oder den Liefervertrag fristlos kündigen, wobei der Käufer den Lieferanten in Gänze entschädigen muss, falls: (I) ein Konkursverfahren gegen den Käufer eröffnet wurde oder der Lieferant Grund zu der Vermutung hat, dass ein Konkursverfahren gegen den Käufer eröffnet wird, oder wenn es zu einer Abtretung zugunsten der Gläubiger kommt und/oder (II) der Käufer mehrere Pflichten im Rahmen der AVB, der Bestellung und/oder des Liefervertrags versäumt oder verletzt und der Mahnung des Lieferanten keine Folge leistet.

9.3 Eine Bestellung, die der Lieferant mit einer Auftragsbestätigung angenommen oder bestätigt hat, kann der Käufer nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten stornieren. Ungeachtet der Einwilligung des Lieferanten mit der Stornierung muss der Käufer den Lieferanten im Fall einer Stornierung in Gänze entschädigen und schadlos halten gegen alle Verluste (einschließlich Folge- und Gewinnverlust), Kosten (einschließlich der Kosten für sämtliche Arbeitsleistungen und verwendeten Materialien sowie der Kosten durch die Annullierung von Aufträgen des Lieferanten bei Dritten, die er zur Erfüllung des Vertrags erteilt hatte, oder auch Transport- und Lagerungskosten), gegen Schäden sowie gegen Abgaben und Auslagen, die dem Lieferanten durch die Stornierung anfallen.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Die Parteien erkennen an, dass der Lieferant eine gewisse spezialisierte Technologie entwickelt hat, einschließlich – aber nicht nur – Konstruktionen, Entdeckungen, Erfindungen, Software, des Produkts beziehungsweise der Produkte, Verfahren, Zeichnungen, Notizen, Dokumenten, Informationen und Materialien (nachstehend „die Technologie des Lieferanten“ genannt), die er in Verbindung mit der Konstruktion und/oder Herstellung des Produkts beziehungsweise der Produkte einzusetzen oder in das Produkt beziehungsweise die Produkte zu integrieren bereit ist, wie dies in der Auftragsbestätigung und/oder im Liefervertrag vereinbart ist. Der

Lieferant bleibt stets Eigentümer aller Patente, Urheberrechte, Handelsmarken, Geschäftsgeheimnisse, allen Know-hows sowie aller Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werke, die die Technologie des Lieferanten darstellen, welche sich in Form von Produkten, Software oder Nutzungs-, Funktions- und Herstellungsmethoden darbieten kann.

10.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten für alle Forderungen und/oder Ansprüche, Kosten und Auslagen, ob direkte und/oder indirekte Kosten, und für Folgeschäden in Verbindung mit einem solchen Rechtsstreit an gleich welchem Gerichtsstand aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung geistiger Eigentumsrechte infolge der Lieferung und/oder der Nutzung der betreffenden Produkte zu entschädigen und schadlos zu halten.

10.3 Der Lieferant kann dem Käufer zur Erfüllung der Bestellung und/oder des Liefervertrags Zeichnungen und/oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Käufer eventuell zu dem ausschließlichen Zweck und nur für die Dauer der Herstellung des Produkts oder der Produkte benötigt. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten ist der Käufer ausdrücklich nicht berechtigt, diese Unterlagen oder Informationen in anderer Weise zu verwerten oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen oder offenzulegen.

11. Höhere Gewalt

11.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung und/oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

11.2 Unter höherer Gewalt ist jedes unvorhergesehene und unkontrollierbare Vorgehen oder Ereignis zu verstehen, durch dessen Wirkung eine Partei daran gehindert wird, ihre Pflichten zu erfüllen. Als Vorgehen oder Ereignis höherer Gewalt gelten Blockierungen, Erdbeben, Brand, Überschwemmungen, Kriege oder Terrorangriffe, Pandemien, Aufstände, Sabotagen, Ausgrenzungen, Embargos, Streiks, Aussperrungen, Gesetzesänderungen und sonstige staatliche Maßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Maschinenausfälle oder Verlustschäden während des Transports sowie sonstige höhere Gewalten, die die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses normalerweise nicht vorhersehen konnten und infolge derer die normale Vertragserfüllung nicht zumutbar und von der Gegenpartei nicht einforderbar ist.

11.3 Stellt eine Partei einen Fall höherer Gewalt fest, muss sie die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, mit einer ausführlichen Beschreibung und unter Angabe der möglichen Dauer sowie der Auswirkungen der höheren Gewalt. Dabei muss sie die nachteiligen Auswirkungen der höheren Gewalt so gering wie möglich halten.

11.4 Wenn der Fall höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag per schriftliche Kündigung zu beenden. Der Teil der Leistungen, der bereits vertragsgemäß erbracht wurde, muss in diesem Fall anteilig bezahlt werden. Nach einer solchen Vertragsbeendigung durch den Käufer hat der Lieferant

das Recht auf Entschädigung für die Kosten, die ihm entstanden sind, und für die Arbeit, die der Lieferant bereits ausgeführt hat, einschließlich Reparaturen und Wartungen, doch nur soweit die Arbeitsleistungen dem Käufer von Nutzen sind.

11.5 Wenn die Erfüllung des Vertrags durch Handlungen oder Unterlassungen von Seiten des Käufers unmöglich ist, hat der Lieferant Anspruch auf den vereinbarten Preis zuzüglich der Vergütung aller Zusatzkosten, doch abzüglich der Kosten, die er eingespart hat, weil er die vereinbarte Arbeit nicht beenden musste.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Käufer muss alle Informationen und/oder Angaben (einschließlich – aber nicht nur – über die Technologie des Lieferanten), die er vom Lieferanten erhalten hat, zu jedem Zeitpunkt während der Erfüllung der Bestellung und/oder des Liefervertrags und auch über eine unbefristete Zeit danach streng vertraulich behandeln und darf diese Informationen und Angaben in keinem Fall ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten offenlegen.

12.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf der Käufer keine Ankündigung oder Werbung unter Verwendung des Namens und/oder Logos des Lieferanten machen.

12.3 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Erfüllung oder vorzeitiger Beendigung der Bestellung und/oder des Liefervertrags.

13. Abtretung

13.1 Der Lieferant hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung und/oder dem Liefervertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten und/oder zu übertragen.

13.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf der Käufer seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung und/oder dem Liefervertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten und/oder auf Dritte übertragen.

14. Eigentums- und Gefahrübergang

14.1 Der Eigentumstitel des Produkts beziehungsweise der Produkte geht nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Bestellung vom Lieferanten auf den Käufer über. Die Gefahr für das Produkt beziehungsweise die Produkte geht zu dem in Artikel 5.1, 5.3 und 5.7 festgelegten Lieferzeitpunkt vom Lieferanten auf den Käufer über.

15. Datenschutz-Grundverordnung

15.1 Sobald der Käufer personenbezogene Daten zu einer Bestellung und/oder einem Liefervertrag verarbeitet, handelt er als Auftragsverarbeiter des Lieferanten. Der Käufer erkennt an, dass der Lieferant Daten als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter zugunsten und auf Anweisung der Kunden des Lieferanten verarbeiten kann.

15.2 Der Käufer muss seine Pflichten nach geltendem Datenschutzrecht, unter anderem – aber nicht nur – nach der EU-Datenschutzrichtlinie

95/46/EG und der Datenschutz-Grundverordnung (einschließlich all ihrer Abänderungen) sowie nach allen lokalen Rechtsregeln zur Umsetzung der Richtlinie in dem Land, in dem die Parteien oder ihre verbundenen Unternehmen ihren Sitz haben, ohne Ausnahme erfüllen.

15.3 Der Käufer darf Daten ganz allgemein nur nach Anweisungen des Lieferanten und personenbezogene Daten nur so weit verarbeiten, wie dies zur Ausführung der zugeteilten Dienstleistung(en) und zu den in der Bestellung und/oder im Liefervertrag festgehaltenen Zwecken notwendig ist.

16. Datennutzung

16.1 Der Käufer versteht, dass Informationen über die Nutzung des Fahrzeugs beziehungsweise der Fahrzeuge durch den Käufer von großer Bedeutung für den Lieferanten sind, um auszuwerten, ob die Fahrzeuge in jeder Hinsicht für ihren Verwendungszweck geeignet sind und wie sich die Qualität und/oder Effizienz der Fahrzeuge verbessern lässt.

16.2 Der Lieferant erkennt an, dass der Käufer Daten erfassen muss, die (nicht unter das geistige Eigentum von Ebusco fallen und) während der Nutzung des Fahrzeugs beziehungsweise der Fahrzeuge von diesen Fahrzeugen generiert werden, und überträgt diese Daten (gegen Entgelt) an den Käufer. Der Käufer erkennt seinerseits an, dass der Lieferant Informationen benötigt, die als Anhaltspunkte für die künftige Weiterentwicklung der Fahrzeuge dienen können.

16.3 Im Hinblick auf den gemeinsamen Vorteil der Wissensentwicklung, von der sowohl der Käufer als auch der Lieferant profitieren, einigen sich die Parteien auf den Bedarf an Daten und auf die Weiterentwicklung dieser Daten in Informationen für beide Parteien.

17. Ethischer Verhaltenskodex

17.1 Der Käufer muss in jeder Hinsicht die höchsten ethischen Geschäftsstandards in seiner Unternehmensführung ansetzen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Käufer, sein Unternehmen in völliger Übereinstimmung mit geltendem Recht und

mit den allgemein (international) anerkannten Normen und Regeln zu führen; jede Form von Diskriminierung in seinem Unternehmen und gegenüber seinen Unterauftragnehmern zu unterlassen und zudem:

- a. für die Sicherheit seines Personals und der beteiligten Dritten zu sorgen;
- b. Arbeitskräfte stets nach geltendem Gesetz und Recht zu beschäftigen;
- c. gemäß Standards der Internationalen Arbeitsorganisation auf Kinderarbeit und jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten;
- d. nach allen relevanten nationalen, europäischen und internationalen Rechtsnormen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz die Umwelt bei der Verwendung, Entsorgung oder beim Recycling von Produkten zu schonen und die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten;
- e. alle steuerlichen Pflichten in dem Land, in dem der Käufer tätig ist und/oder seinen Sitz hat, zu erfüllen.

18. Anwendbares Recht

18.1 Auf die AVB ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

18.2 Weder das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, 1980) noch künftige internationale Rechtsregelungen zum Verkauf beweglicher Güter gelten für die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder für Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge, Gewährleistungsbedingungen oder sonstige Rechtsbeziehungen, auf die die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind.

18.3 Falls es zu einem Streitfall zwischen den Parteien kommt, müssen sie versuchen, ihn auf gutlichem Weg beizulegen. Bleibt der Streitfall nach dreißig (30) Kalendertagen ungelöst, hat jede Partei das Recht, das Gericht Ostbrabant, das als alleiniger Gerichtsstand gilt, mit der Streitsache zu befassen.